

Antrag : Ersetzung Wahlordnung - Paragraph 25

Laufende Nummer: 208

Antragsteller*in:	David Hall (AlFa)
Status:	in Bearbeitung

Die Versammlung möge beschließen:

- 1 Ändere in der Wahlordnungen die folgenden Absätze durch den dahinterstehenden Inhalt:
- 2 § 25 Abs. 2: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte und jeder
- 3 Wahlberechtigter binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- 4 Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin
- 5 beziehungsweise dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- 6 § 25 Abs. 3: Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet der
- 7 Wahlprüfungsausschuss des alten Studierendenparlaments. Dieser hat sieben Mitglieder;
- 8 § 15 Absatz 3 der Satzung findet Anwendung.
- 9 § 25 Abs. 6: Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen
- 10 Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern festgestellt, so scheidet das Mitglied
- 11 bzw. das stellvertretende Mitglied aus, sobald der Wahlprüfungsausschuss einen
- 12 entsprechenden Beschluss verfasst hat, oder ein verwaltungsgerichtliches Verfahren
- 13 dies rechtskräftig bestätigt. Die auf das betroffene Mitglied bzw. stellvertretende
- 14 Mitglied entfallenden Stimmen werden der Liste, der es angehört, zugerechnet. Ist das
- 15 betroffene Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied einzige Kandidatin bzw. einziger
- 16 Kandidat mit mindestens einer Stimme einer Liste, so gelten die auf es entfallenden
- 17 Stimmen als ungültig. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das
- 18 Ausscheiden nicht berührt.
- 19 § 25 Abs. 7: Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig
- 20 erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu
- 21 wiederholen.

Begründung

Das aktuelle Verfahren jedweger Wahlprüfung ist gelinde gesagt Besorgnis erregend. Wie ein Referent für Organisation einmal sagte "wenn ich eine Wahl fälsche und aufgrund der Fälschung 28mal, wobei es reicht ja eine einfache Mehrheit, also 21mal im Studierendenparlament gewählt bin, dann gestattet mir unsere aktuelle Wahlordnung, dass ich diese Fälschung, weil ich ja mitentscheide, auch durchziehen kann und auch wenn es allen klar ist, dass geschummelt wurde, gibt es keine studierendenschaftsinternen Ordnungen, die diesen Fall einfangen könnten - es müsste schon geklagt werden."

Damit steht Problem 1 schonmal fest - das neue SP bestimmt, ob eine Wahl für ungültig erklärt wird, oder nicht. Da es in besonderem Maße betroffen ist, kann man von einem ordentlichen Fall von Befangenheit ausgehen, was dringend behoben werden sollte.

Problem 2 ist, dass der Zeitraum, in dem eine Anzweiflung der Wahl möglich ist, mit sieben Tagen sehr gering ausfällt. Jüngst gab es einen Fall bei einer Fachschaft, wo sehr schnell klar war, dass die dort-durchgeführten Wahlen nicht in Ordnung waren, aber aufgrund der Unsicherheit von einzelnen Personen und der Notwendigkeit der schriftlichen Anzweiflung, war das Fenster von sieben Tagen zu kurz, um das offensichtlich-falsche Verfahren anzuzweifeln. Ergo hätte geklagt werden müssen. Deshalb der Vorschlag, den Zeitraum auf vierzehn Tage zu erhöhen (an diesem Teil hänge ich nicht sehr).

Problem 3 besteht darin, dass der komplette Prozess absolut unzureichend ausgeführt und beschrieben ist. Auch wenn dieser Antrag diesem Problem nur wenig Abhilfe schafft, so soll das Thema hiermit beleuchtet werden und eine Verbesserung herbeigeführt werden.

Ansonsten ist noch zu ergänzen, dass der Status Quo untragbar ist - so oder so ähnlich auch die Rechtsabteilung dazu.